

Euskirchen, 06.05.2025

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.: 74/2025

öffentlich

Betreff:

**Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum:	Einst.:	Ja:	Nein:	Enth.:	Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss
IntegraR	15.05.2025		1	6	0		
AGS	20.05.2025						

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Euskirchen macht von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) keinen Gebrauch und führt die Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein.

Alternativ:

Die Stadt Euskirchen macht von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) Gebrauch und führt die Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zunächst nicht ein.

Finanzielle Auswirkungen:		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Produkt/Konto:		
	<input type="checkbox"/> investiv	<input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv
Kosten der Maßnahme		€
Im Haushalt veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	€
Im Wirtschaftsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	€
Ggfs. Deckungsvorschlag	•	
Erträge der Maßnahme		€
Jährlicher Folgeaufwand/-ertrag		€
Weiterer Folgeaufwand/-ertrag		€

Auswirkungen auf den Stellenplan:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Gleichstellungsrelevant:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Klimaschutzrelevante Auswirkungen des Beschlusses:			
Einschätzung der Klimarelevanz			
<b>Auswirkungen auf den Klimaschutz:</b>	klimaschützend	klimanutral	klimagefährdend
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fördermittel:			
Name des Förderprogramms:			
Eine Fördermöglichkeit wird noch geprüft	<input type="checkbox"/>		
Fördermittel können beantragt werden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Fördersatz:
Für die Maßnahme sind Fördermittel beantragt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Fördersatz:
Für die Maßnahme sind Fördermittel bewilligt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Fördersatz:

## **Sachdarstellung:**

Im November 2023 haben sich die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder mit dem Bundeskanzler darauf verständigt, dass Asylbewerber in Deutschland mindestens einen Teil ihrer Leistungen künftig als Guthaben auf einer Bezahlkarte bekommen sollten. Laut Ansicht von Bund und Ländern sollten so Anreize für illegale Migration nach Deutschland gesenkt werden. Insbesondere sollte verhindert werden, dass Schutzsuchende Geld aus staatlicher Unterstützung in Deutschland an Angehörige und Freunde im Herkunftsland überweisen.

Ein ausdrücklich genanntes Ziel der Einführung der Bezahlkarte sollte auch die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sein.

Die Verwaltung teilt die Zielrichtung der Bezahlkarte in der Form, wie sie Ende 2023 beschlossen wurde, uneingeschränkt.

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen.

Am 07. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt. Danach sind nicht einzelne, sondern alle Leistungsfälle auf die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte umzustellen.

Hierbei bleibt unbeachtlich, ob es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt, ob die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben, ob sie Grundleistungen (§ 3 AsylbLG, in den ersten 36 Monaten des Leistungsbezugs) oder Analogleistungen (§ 2 AsylbLG, nach 36 Monaten, Umstellung auf SGB XII analoge Leistungen) erhalten und ob sie bereits über ein Girokonto verfügen oder nicht.

Bei dieser Form der Ausgestaltung wird das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht, sondern es wird vielmehr ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen.

Im Gesetzgebungsverfahren haben einige Kommunen deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungserbringung verfügen und daran festhalten wollen. Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 daher eine sogenannte **Opt-Out Regelung** vor.

### **§ 4 Opt-Out Regelung:**

*(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.*

*(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.*

Mit der „Opt-Out-Regelung“ umgeht das Land das Konnexitätsprinzip, da keine Regelungen zur Finanzierung etwaiger Personalmehrbedarfe und weiterer, z.B. technischer Aufwände vorgesehen sind. Zwar sollen über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung die Kosten für die physischen Karten und das Web-Portal des Dienstleisters vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden, allerdings sind Schnittstellenkosten zum kommunalen Auszahlungsprogramm sowie Personalaufwand von den Kommunen selbst zu tragen.

Die Verwaltung sieht in Relation zu der aktuell im Stadtgebiet praktizierten bewährten Form der Leistungserbringung in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehraufwand und dadurch höhere Personalkosten.

Die Leistungsberechtigten erhalten ihre Geldleistungen aktuell mittels einer Auszahlkarte, die Auszahlung erfolgt durch einen Automaten im Rathaus. Dies betrifft zurzeit 25 Personen (davon 21 Erwachsene) in 19 Bedarfsgemeinschaften.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter/innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Beide Optionen (**white-list** = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger oder **black-list** = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich) stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Unabhängig davon, sind diese Zahlungsempfängerübersichten in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen.

In Einzelfällen sind in den Kommunen Leistungsberechtigte in privaten Unterkünften (also Wohnungen) untergebracht und erhalten ihren (aufstockenden) Anspruch auf ein Girokonto. Diese Menschen haben Daueraufträge eingerichtet (Miete, Energiekosten, Versicherungen etc.), die derzeit über die Bezahlkarte nicht ausführbar sind. Die Umstellung insbesondere der Bestandsfälle auf eine Bezahlkarte beinhaltet einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, da die Zahlungen an Vermieter/-innen und Energieversorger weiterhin sichergestellt werden müssen.

Bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ebenfalls ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überwiesen werden müssen. Eine Überweisung auf die Bezahlkarte ist nicht möglich.

Die Bezahlkartenverordnung NRW beinhaltet somit Regelungen, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen. Die Einführung einer Bezahlkarte verursacht auch aufgrund bereits ergangener Entscheidungen der Sozialgerichte einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand.

Behörden müssen in jedem Einzelfall entscheiden, ob eine Bezahlkarte sinnvoll und angemessen ist. Dafür müssten auch die Betroffenen selbst angehört und ein Verwaltungsakt erlassen werden. Für die Umstellung auf eine Bezahlkarte muss der Leistungsträger Ermessen ausüben und die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. Eine pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags auf z. B. 50 € (wie vorgesehen) ist unzulässig, auch hierfür müsste Ermessen ausgeübt und der jeweilige Einzelfall geprüft werden. Eine Bezahlkarte bedeutet eine erhebliche Einschränkung (eingeschränkter Bargeldanteil, Ausschluss von Online-Käufen, Käufe per Überweisung oder Rechnung nur nach Freigabe durch den Leistungsträger).

Wegen dieser Bedenken hat bereits eine Vielzahl von Kommunen von der **Opt-Out-Regelung** Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Am 02.04.2025 hat in Zülpich ein Austauschtreffen mit den anderen kreisangehörigen Kommunen stattgefunden. Nach jetzigem Stand werden alle anderen Verwaltungen im Kreis ihren Gremien empfehlen, die Bezahlkarte nicht einzuführen.

Zum einen, weil immer noch zu viele Fragen offen sind (z.B. White-List oder Black-List, technische Umsetzung in den Fachverfahren, Auszahlung solange das Aufenthaltspapier gilt, ohne die Personen zwischendurch zu sehen) und zum anderen aufgrund des Verwaltungsaufwands. Hinzu kommt, dass man - zusätzlich zur Bezahlkarte - für Geflüchtete aus der Ukraine noch ein Barauszahlungs- oder Überweisungssystem vorhalten soll.

Auch die Stadt Euskirchen sieht diese erheblichen Bedenken und hält die Umsetzung der Idee der Bezahlkarte für verbesserungsfähig. Dennoch wird aufgrund des vollumfänglich unterstützenswerten Grundgedankens der Bezahlkarte eine Einführung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Schwierigkeiten vorgeschlagen. Auf eine stetige Verbesserung der Regelungen zur Bezahlkarte sollte landesweit hingearbeitet werden.

Mermi